

**Studienreglement 2018**  
**für den Bachelor-Studiengang**  
**Staatswissenschaften (Berufsoffizier)**  
**Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften**

vom 31. Oktober 2017

	<b>Artikel</b>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	10 – 20
3. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 34
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	35 – 39
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	40 – 43
Anhang: Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **31.10.2017 – 0**

# **Studienreglement 2018 für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften**

vom 31. Oktober 2017

(Stand am 31. Oktober 2017)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **1. Kapitel:           Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt:       Allgemeines**

#### **Art. 1           Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) das Bachelor-Diplom in Staatswissenschaften erworben werden kann.

#### **Art. 2           Akademischer Titel**

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Arts ETH in Staatswissenschaften  
(Abgekürzter Titel: BA ETH Staatsw.).

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Arts ETH in Public Policy  
(Abgekürzter Titel: BA ETH Public Policy).

<sup>3</sup> Der Titel kann auch in der Kurzform „BA ETH“ geführt werden.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

**Art. 3**            Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und  
                         Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-  
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der  
ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>2</sup> (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH  
Zürich vom 30. November 2010<sup>3</sup> (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

**Art. 4**            Leistungsvereinbarung VBS – ETH Zürich

<sup>1</sup> Für den Studiengang besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenös-  
sischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der  
ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für den Studiengang trägt das D-GESS. Die Planung und Durch-  
führung des Studiengangs erfolgt in Zusammenarbeit mit der Militärakademie  
(MILAK) an der ETH Zürich.

## **2. Abschnitt:            Kreditsystem**

**Art. 5**            Grundsatz

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Trans-  
fer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien<sup>4</sup>  
des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

**Art. 6**            Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen  
Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum um-  
fasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich  
sind.

<sup>3</sup> Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP  
pro Studienjahr erwerben können.

---

<sup>2</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>3</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>4</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 7** Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

<sup>1</sup> Das D-GESS ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

<sup>2</sup> Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

<sup>3</sup> Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

## **Art. 8** Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

## **Art. 9** Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

## **2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs**

### **1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer**

#### **Art. 10** Ausbildungsangebot

Im Studiengang werden schwergewichtig die Grundlagen einer breit abgestützten staatswissenschaftlichen Ausbildung vermittelt. Das solide Grundlagenwissen in den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften sowie in militärwissenschaftlichen Disziplinen soll die Berufsanwärter und Berufsanwärterinnen dazu befähigen, Führungsfunktionen im In- und Ausland wahrzunehmen, als Ausbilder und Erzieher zu unterrichten, als militärwissenschaftlich geschulte Fachleute zu wirken und als allgemein gebildete Kader auch zu nichtmilitärischen Fragen Stellung zu nehmen. Der Bachelor-Abschluss soll im Weiteren dazu befähigen, an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule ein Master-Studium absolvieren zu können.

#### **Art. 11** Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 35 erforderlich.

<sup>2</sup> Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

#### **Art. 12** Studienablauf, Wegleitung, Fachberatung

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin ist für die Fachberatung verantwortlich. Er/Sie unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen zu den Wahlfächern, zur Vorbereitung und Durchführung der Bachelor-Arbeit sowie zur Mobilität (vgl. Art. 17).

#### **Art. 13** Vorlesungsverzeichnis

<sup>1</sup> Das D-GESS legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>5</sup> und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>6</sup> des Rektors/der Rektorin geregelt.

#### **Art. 14**      Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. In diesen Studiengang können auch Veranstaltungen aufgenommen werden, die auf Englisch oder Französisch durchgeführt werden. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen des Rektors/der Rektorin.

#### **Art. 15**      Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

#### **Art. 16**      Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung<sup>7</sup> der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

#### **Art. 17**      Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

<sup>1</sup> Während des Bachelor-Studiums können KP an einer anderen universitären Hochschule erworben werden (Mobilitäts-KP), sofern die Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt erfüllt sind. Die Voraussetzungen werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

<sup>2</sup> Es können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden.

<sup>3</sup> Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

<sup>4</sup> Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Studiendirektor/der Studiendirektorin schriftlich ein Studienprogramm

---

<sup>5</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>6</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>7</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

zusammen. Darin werden auch die an der Gasthochschule zu erarbeitenden Mobilitäts-KP festgehalten. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin entscheidet nach Rücksprache mit dem Kommandanten der MILAK über die Genehmigung des Studienprogramms.

<sup>5</sup> Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(8)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(9)</sup> des Rektors/der Rektorin.

## **Art. 18** Zulassung zum Master-Studium

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

## **2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien**

### **Art. 19** Kategorien

<sup>1</sup> Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Staatswissenschaften erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 35 festgelegt.

#### **a. Kernfächer**

- 1) Kernfächer der Basisprüfung,
- 2) Kernfächer des übrigen Bachelor-Studiums;

#### **b. Wahlfächer;**

#### **c. Sprachen**

- 1) erste Fremdsprache,
- 2) zweite Fremdsprache;

#### **d. Praxismodule;**

#### **e. Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit.**

<sup>2</sup> Das D-GESS ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

---

<sup>8</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>9</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## Art. 20 Übersicht über die Kategorien

### <sup>1</sup> Kernfächer

In den Kernfächern werden geistes-, sozial- und staatswissenschaftliche sowie militärwissenschaftliche Grundlagen gelehrt. Im Weiteren gehören dazu die systematische Einführung in die Methoden der wissenschaftlichen Arbeitstechnik sowie die praktische Übung des Verfassens wissenschaftlicher Arbeiten. Übungen zu Kernfächern finden sowohl während der Semester als auch in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Kernfächer bilden auch vom zeitlichen Umfang her den Schwerpunkt des Studiengangs. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 27 – 30 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den Kernfächern des übrigen Bachelor-Studiums in Art. 31.

### <sup>2</sup> Wahlfächer

Diese dienen sowohl der Vertiefung als auch der Ergänzung spezifischer Fachbereiche. Sie werden den Studierenden zur individuellen Auswahl angeboten und haben einen Bezug zu den Staatswissenschaften aufzuweisen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auch Lerneinheiten ausserhalb des im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrangebots als Wahlfach bewilligen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

### <sup>3</sup> Sprachen

Die Studierenden müssen zwei Fremdsprachen belegen. Die erste Fremdsprache ist Englisch. Die zweite Fremdsprache ist eine Amtssprache, wobei in der Regel Studierende mit deutscher Muttersprache Französisch und Studierende mit französischer oder italienischer Muttersprache Deutsch belegen müssen. Der Sprachunterricht findet sowohl während der Semester als auch in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

### <sup>4</sup> Praxismodule

Die Praxismodule dauern insgesamt neun Wochen und werden im dritten Studienjahr belegt. Sie sind inhaltlich eng verknüpft mit den militärwissenschaftlichen Lehrbereichen. Sie ergänzen diese und dienen der praxisbezogenen Vertiefung und Festigung des Fachwissens. Die Durchführung der Praxismodule obliegt der MILAK. Die Einzelheiten sind im Reglement für die Praxismodule<sup>(10)</sup> geregelt. Dieses bedarf der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.

### <sup>5</sup> Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit:

- a. Das **Bachelor-Kolloquium** dient der inhaltlichen, administrativen und methodischen Vorbereitung der Bachelor-Arbeit. Zudem werden die im Studium erworbenen methodischen Fähigkeiten ergänzt und abgerundet. Im Verlauf des Kolloquiums entscheidet sich jeder Student/jede Studentin für einen Themenbereich und einen Referenten/eine Referentin für die Bachelor-Arbeit. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.
- b. Die **Bachelor-Arbeit** soll die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit fördern. Sie wird in der Regel im dritten Studienjahr ausgeführt. Die Einzelheiten sind in Art. 34 geregelt.

---

<sup>10</sup> RSETHZ 325.10

### **3. Kapitel:            Leistungskontrollen**

#### **1. Abschnitt:        Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 21            Leistungsbewertung**

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

##### **Art. 22            Zulassung zu Leistungskontrollen**

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

##### **Art. 23            Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(11)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(12)</sup> des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

##### **Art. 24            Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe**

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(13)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(14)</sup> des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

---

<sup>11</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>12</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>13</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>14</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 25** Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

<sup>1</sup> Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

<sup>3</sup> In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

## **Art. 26** Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>15</sup>.

## **2. Abschnitt: Basisprüfung**

### **Art. 27** Prüfungsstoff der Basisprüfung

In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Kernfächer der Basisprüfung“ geprüft (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1).

### **Art. 28** Prüfungsfächer, Prüfungsblöcke, Notengewichte

Die Basisprüfung umfasst sechs Prüfungsfächer mit je einer Prüfung. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Alle Prüfungen haben das Notengewicht 1 und werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

#### **a. Prüfungsblock 1:**

- Recht I und II
- Politikwissenschaft I und II
- Leadership I und II

#### **b. Prüfungsblock 2:**

- Volkswirtschaftslehre I und II
- Geschichte I und II
- Militärpädagogik/Militärpsychologie I und II

---

<sup>15</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

## **Art. 29**      Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>(16)</sup> und gemäss der diesbezüglichen Weisung<sup>(17)</sup>.

<sup>3</sup> Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

<sup>4</sup> Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(18)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(19)</sup> des Rektors/der Rektorin.

## **Art. 30**      Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl in Prüfungsblock 1 als auch in Prüfungsblock 2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines Prüfungsblocks, dessen Notendurchschnitt unter 4 liegt.

## **3. Abschnitt:      Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums**

### **Art. 31**      Kernfächer des übrigen Bachelor-Studiums, Wahlfächer, Sprachen

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie „Kernfächer des übrigen Bachelor-Studiums“ sowie der Kategorien „Wahlfächer“ und „Sprachen“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

---

<sup>16</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>17</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>18</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>19</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

## **Art. 32**      Praxismodule

<sup>1</sup> Die in den Praxismodulen erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die MILAK.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen sowie weitere Einzelheiten werden im Reglement für die Praxismodule<sup>(20)</sup> geregelt.

## **Art. 33**      Bachelor-Kolloquium

<sup>1</sup> Das Bachelor-Kolloquium muss vor Beginn der Bachelor-Arbeit absolviert werden. Die im Kolloquium erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandenenes Bachelor-Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

## **Art. 34**      Bachelor-Arbeit

<sup>1</sup> Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im dritten Studienjahr ausgeführt und steht unter der Leitung von Dozenten und Dozentinnen der ETH Zürich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin.

<sup>2</sup> Der Leiter/die Leiterin der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die Kriterien der Bewertung schriftlich fest.

<sup>3</sup> Der Korreferent/die Korreferentin der Bachelor-Arbeit wird auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin von der zuständigen Unterrichtskommission bestimmt. Diese hat auf eine sachgerechte und von der Zahl her gleichmässige Zuteilung der Korreferate auf die Dozenten und Dozentinnen der ETH Zürich und der MILAK zu achten.

<sup>4</sup> Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss die Aufgabenstellung geändert werden.

---

<sup>20</sup> RSETHZ 325.11

## 4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

### 1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

#### Art. 35 Kreditpunkte je Kategorie

<sup>1</sup> Die für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderlichen 180 KP sind in den nachstehenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 4 geregelt.

a. <b>Kernfächer</b>	<b>117 KP</b>
1) Kernfächer der Basisprüfung (40 KP)	
2) Kernfächer des übrigen Bachelor-Studiums (77 KP)	
b) <b>Wahlfächer</b> (vgl. auch Abs. 4)	<b>7 KP</b>
c) <b>Sprachen</b>	<b>12 KP</b>
1) erste Fremdsprache (6 KP)	
2) zweite Fremdsprache (6 KP)	
d) <b>Praxismodule</b>	<b>18 KP</b>
e. <b>Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit</b>	<b>12 KP</b>
1) Bachelor-Kolloquium (2 KP)	
2) Bachelor-Arbeit (10 KP)	
	<hr/>
	<b>Summe 166 KP</b>

<sup>2</sup> In den folgenden Kategorien und Unterkategorien nach Abs. 1 entspricht die minimal erforderliche Anzahl KP der maximal anrechenbaren Anzahl KP: „Kernfächer der Basisprüfung“, „zweite Fremdsprache“, „Praxismodule“ sowie „Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit“.

<sup>3</sup> In den Unterkategorien „Kernfächer des übrigen Bachelor-Studiums“ und „erste Fremdsprache“ kann mehr als die minimal erforderliche Anzahl KP erworben werden. Im Regelfall wird die maximal erreichbare Anzahl KP erworben, da alle Lerneinheiten dieser Unterkategorien belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden müssen.

<sup>4</sup> Falls in den beiden Unterkategorien nach Abs. 3 die Mindestanforderungen erfüllt sind, aber die maximal erreichbare Anzahl KP nicht erreicht werden kann, so müssen die bis zur Gesamtsumme von 180 noch fehlenden KP in der Kategorie „Wahlfächer“ erworben werden.

## **Art. 36**      Diplomantrag

<sup>1</sup> Nach Erfüllung der in Art. 35 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

<sup>2</sup> Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 35 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 35 festgelegten Minima erreichen.

<sup>3</sup> Für das Bachelor-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 17 angerechnet werden.

<sup>4</sup> Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

<sup>5</sup> Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

<sup>6</sup> KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

### **Art. 37**      Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

### **Art. 38**      Zeugnis

<sup>1</sup> Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

<sup>2</sup> Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 36 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; *und*
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichteter Durchschnitt der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörigen KP als Gewichten.

<sup>3</sup> Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(21)</sup> des Rektors/der Rektorin aufgeführt.

<sup>4</sup> Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

#### **Art. 39**      Urkunde und Diploma Supplement

<sup>1</sup> Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(22)</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

### **5. Kapitel:            Schlussbestimmungen**

#### **Art. 40**      Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 35 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen<sup>(23)</sup>.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

#### **Art. 41**      Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

---

<sup>21</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>22</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>23</sup> Als Studienfristen gelten namentlich die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

**Art. 42**      Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

**Art. 43**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2018 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2018.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

## Anhang

zum Studienreglement 2018 für den  
Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier)

---

## Qualifikationsprofil

*(English version, please see below)*

### Einleitung

Der Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) ist Teil einer 3 1/2-jährigen Ausbildung zum eidgenössisch diplomierten Berufsoffizier der Schweizer Armee. Er richtet sich ausschliesslich an Berufsoffiziersanwärter, für welche die Militärakademie (MILAK) an der ETH Zürich die Zulassung beantragt. Die Absolventinnen und Absolventen werden für Führungsfunktionen in der Schweizer Armee im In- und Ausland ausgebildet. Ihnen steht auch eine weiterführende Ausbildung in einem Masterprogramm und das Doktoratsstudium im In- und Ausland offen.

### Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem BA in Staatswissenschaften

- haben vertiefte theoretische und methodische Kenntnisse in den Disziplinen der Staats- und Militärwissenschaften, insbesondere in Recht, Politikwissenschaft, Konfliktforschung, Sicherheitspolitik und Geschichte, sowie Militärgeschichte, Strategische Studien, Militärökonomie, Militärsoziologie, Leadership, Militärpsychologie und -pädagogik.
- verfügen über Grundlagenwissen in Betriebswirtschaft, Ökonomie, Psychologie und Didaktik.
- verstehen Methoden der empirischen Sozialforschung und können sie korrekt anwenden.

## **Fertigkeiten (Handlungskompetenzen)**

### **a) Fertigkeiten in Analyse**

Absolventinnen und Absolventen mit einem BA in Staatswissenschaften sind in der Lage,

- Problemstellungen der Staats- und Militärwissenschaften systematisch zu analysieren;
- die für das Erarbeiten von Lösungsvorschlägen notwendigen Grundlagen systematisch aufzubereiten;
- sicherheitspolitische und militärwissenschaftliche Fragestellungen ganzheitlich und kritisch zu beantworten;
- die militärwissenschaftliche Fachliteratur zu verstehen und diese kritisch zu beurteilen.

### **b) Fertigkeiten in Entwicklung (design skills)**

Absolventinnen und Absolventen mit einem BA in Staatswissenschaften sind in der Lage,

- Führungsstrategien (strategisch) zu entwickeln;
- Zielsetzungen (operativ) zu konzipieren und die dahin führenden Massnahmen aufzuzeigen;
- die Umsetzung (Abläufe, Zeitpläne) dieser Massnahmen zu beherrschen;
- Unterrichtssequenzen zu konzipieren.

## **Selbst- und Sozialkompetenzen**

Absolventinnen und Absolventen mit einem BA in Staatswissenschaften sind in der Lage,

- ihre Ausbildungstätigkeit nach aktuellen pädagogischen Grundsätzen zu gestalten;
- ihre Führungsaufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen;
- ihr Fachwissen laufend zu aktualisieren;
- fachspezifische Informationen und Zusammenhänge adressatengerecht und in mehreren Sprachen in verständlicher Form zu präsentieren;
- den Kontext ihrer Tätigkeit hinsichtlich Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und natürlicher Umwelt zu reflektieren.

## **Qualification profile**

### **Introduction**

*The Bachelor of Arts ETH in Public Policy (career officer) is part of a 3.5 -year programme whose graduates are awarded the Swiss Armed Forces Career Officer Federal Diploma. The programme can only be attended by prospective career officers, whose admission to ETH is applied for by the Military Academy (MILAK) at ETH Zurich. The programme is designed to enable students to hold leadership functions in the Swiss Armed Forces in Switzerland and abroad. Graduates may later embark on further education such as a Master's degree or a PhD programme in Switzerland or abroad.*

### **Domain-specific knowledge**

*Graduates with a Bachelor's degree in Public Policy have*

- well-founded theoretical and methodological knowledge of the disciplines of Public Policy and Military Sciences such as law, political sciences, conflict research, security policy and history, as well as military history, strategic studies, economics of defence, military sociology, leadership, military psychology and pedagogy*
- a basic knowledge of business administration, economics, psychology and didactics*
- an understanding of the methods of empirical social research and the capacity to apply them correctly.*

### **Skills**

#### **a) Analytical skills**

*Graduates with a Bachelor's degree in Public Policy can*

- systematically analyse issues of Public Policy and Military Sciences*
- systematically select the necessary information and process it to produce solutions*
- deal with issues regarding military security and military sciences in a critical and comprehensive way*
- understand and critically evaluate literature on military sciences.*

#### **b) Design skills**

*Graduates with a Bachelor's degree in Public Policy can*

- develop leadership strategies (strategic level)*
- conceive and formulate objectives (operational level) and formulate measures leading to the achievement of the objectives*
- implement those measures (procedures, timing)*
- conceive and plan training sequences.*

**Self and social competences**

*Graduates with a Bachelor's degree in Public Policy are in a position to*

- *organize training activities based on up-to-date pedagogical principles*
- *assume responsibility for leadership tasks*
- *continually update their specialized knowledge*
- *present context and field specific information in more than one language in a way that is appropriate and understandable for the target audience*
- *reflect on the context of their activity pertaining to politics, society, the economy and natural environment.*